

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 151/2013

§/Artikel/Anlage

§ 95

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

30.07.2016

Text**Disziplinarerkenntnis**

§ 95. (1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 94a Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. (2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 73 Abs. 3 oder § 83 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde unverzüglich zu übermitteln.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBI. I Nr 151/2013)